



**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21 • 30002 Hannover

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
z.Hd. Herrn Hoopmann
Postfach 91 07 61
30427 Hannover

Nur per E-Mail

Bearbeitet von

Herrn Kaimeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

15.9.2010

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
2-1381-05

Durchwahl 0511 120-
45 14

Hannover,
4.11.2010

Überleitungsbogen der MRSA-Netzwerke Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Hoopmann,

zu Ihrem Schreiben nehme ich wie folgt Stellung.

Nach Ihrer Einschätzung bestehen keine datenschutzrechtlichen Probleme, wenn mit dem Überleitungsbogen der MRSA-Netzwerke eine Information der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, in die der Patient nach dem Krankenhausaufenthalt verlegt wird, über MRSA erfolgt, da eine entsprechende Einwilligung in den Krankenhausbehandlungsverträgen vorliege. Etwa anders gelte bei der Verlegung in ein Altenheim als bloße Wohnadresse ohne pflegerische Leistungen.

Ich vermute allerdings, dass zumindest ein Teil der Krankenhausbehandlungsverträge auch für diesen Fall eine Einwilligung vorsieht. Die von Ihnen erwähnten Heimverträge hingegen enthalten keine Regelung, weil sie sich auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz des Heimträgers und seiner Mitarbeiter, nicht des Krankenhauses, beziehen.

1) Unabhängig davon sollte nicht auf die Einwilligung abgestellt werden.

Sie befürworten, eine explizite Einwilligung bei einer Weiterleitung des Überleitungsbogens an ein Altenheim einzuholen, und gehen davon aus, dass die Patienten sie in der Regel erteilen werden. Falls sie jedoch abgelehnt wird, wollen Sie die Weiterleitung auf eine Rechtsgüterabwägung stützen.

Ich halte es jedoch für problematisch, einen Patienten zunächst um seine Einwilligung zu bitten und sich dann bei einer Ablehnung über seinen erklärten Willen hinwegzusetzen.

Daher sollte die Weiterleitung des Überleitungsbogens nicht auf Grund einer Einwilligung erfolgen. Allerdings sollte, wie in dem Überleitungsbogen vorgesehen, mit dem Patienten über die Unterrichtung des Altenheims gesprochen werden.

Eine Offenbarungsbefugnis zur Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch-StGB) ergibt sich, wie von Ihnen ausgeführt, aus einer Rechtsgüterabwägung.

Bei den Informationen über eine MRSA-Besiedlung oder MRSA-Infektion handelt es sich um besonders sensible Gesundheitsdaten, die sogar zu einer sozialen Isolation des Betroffenen führen können. Andererseits besteht jedoch keine Möglichkeit, eine Ansteckung anderer Heimbewohner und des Personals zu verhindern, als durch eine Unterrichtung des Heims. Daher ist diese Information zulässig.

Das selbe gilt, wenn ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung den Patienten aufnimmt. Ebenso darf der behandelnde niedergelassene Arzt unterrichtet werden. Auch dieser darf eine aufnehmende Einrichtung informieren.

2) Zweifelhaft ist nach meiner Einschätzung, dass das Krankenhaus in der Lage ist, im Einzelfall vor der Verlegung in ein Altenheim, wie von Ihnen gefordert, unter Abwägung der konkreten Umstände eine Entscheidung über die Weiterleitung des Überleitungsbogens zu treffen. Soweit aus medizinischer Sicht eine Unterrichtung des Altenheims nicht erforderlich sein sollte, ist dies zu berücksichtigen. Die Organisationsstruktur des Altenheims beispielsweise wird das Krankenhaus allerdings nicht beurteilen können. Daher wird im Regelfall eine Weiterleitung des Bogens ohne Einzelabwägung erfolgen müssen.

3) Vorgesehen ist, dem Patienten den Überleitungsbogen auszuhändigen. Weil die Befürchtung, dass Patienten die Weitergabe vergessen oder absichtlich unterlassen könnten, nicht von der Hand zu weisen ist, sollte überlegt werden, den Bogen direkt an das

Altenheim zu senden., zumal auch in dem Bogen eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Einrichtung vorgesehen ist.

Vorzuziehen ist die Übersendung des Bogens mit der Post. Akzeptiert werden kann eine Übermittlung per Telefax, wenn dies auf Grund der besonderen Eilbedürftigkeit erforderlich ist.

4) Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kaimeier